

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 24.06.2015 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 15.07.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.09.2015 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Slavische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2011 S. 643), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 14.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 12/2014 S.250), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); § 41 Abs. 2 S. 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Slavische Philologie“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Slavische Philologie“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Slavische Philologie“.

§ 2 Ziel des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) Das wissenschaftliche Fachgebiet Slavische Philologie befasst sich mit den konzeptionellen, theoretischen und methodischen Grundlagen des Studiums slavischer Sprachen und Literaturen.

(2) ¹Im Master-Studiengang „Slavische Philologie“ sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse erwerben. ²Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die unten bezeichneten Tätigkeitsbereiche.

(3) ¹Das Studium mit dem Abschluss „Master of Arts“ („M.A.“) im Master-Studiengang „Slavische Philologie“ bereitet insgesamt auf vom akademischen Hintergrund geprägte Tätigkeiten mit Sprach-, Literatur- und Kulturbezug vor. ²Neben südost-, ostmittel- und/oder osteuropaspezifischen Tätigkeiten im Bereich der Journalistik, im Lektorat von Verlagen, im Diplomatischen Dienst, in der

wissenschaftlichen Lehre und Forschung, im internationalen Vermittlungsbereich von Stiftungen, Sozialwerken und Kulturaustauschprogrammen sowie im öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheksdienst kann die im Studium erworbene kulturelle und analytische Kompetenz auch in nicht südost-, ostmittel- und/oder osteuropaspezifischen Tätigkeitsbereichen erfolgreich eingesetzt werden. ³Es bereitet ferner auf ein Promotionsstudium im Fach „Slavische Philologie“ vor.

(4) ¹Im Master-Studiengang "Slavische Philologie" werden die Studierenden zu analytischem und kritischem Denken sowie zu systematischer und zielorientierter Arbeitsweise befähigt.

²Durch Kenntnis der nationalen Sprachen und Literaturen, der Geschichte und der aktuellen politischen Entwicklungen sowie durch das Verständnis für die slavischen Kulturen und Mentalitäten werden die Studierenden zum Mittler zwischen Deutschland und dem ost- sowie südosteuropäischen Kultur- und Wirtschaftsraum. Dadurch wird ihre interkulturelle Kompetenz besonders gefördert.

³Diese interkulturelle Kompetenz in Verbindung mit den im Studium erworbenen organisatorischen und kommunikativen Fertigkeiten prädestiniert die Absolventinnen und Absolventen für eine engagierte Tätigkeit im Bereich der Europapolitik, Verwaltung und Wirtschaft sowie in Bildung und Kultur.

⁴Die Studienaufenthalte in slavischsprachigen Ländern tragen neben der authentischen Erweiterung von Sprach- und landeskundlichen Kenntnissen zu einem vertieften Verständnis für nationale Kulturen sowie für politische, soziale und wirtschaftliche Entwicklungen bei und fördern auf diese Weise Bewusstsein, Sensibilität und Toleranz im Hinblick auf Diversität.

§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf

(1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Fachstudium 78 C:

aa. Slavische Philologie im Umfang von 78 C oder

bb. Slavische Philologie im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;

b) auf den Professionalisierungsbereich 12 C;

c) auf die Masterarbeit 30 C.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales

Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. ⁴Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf findet sich im Anhang (Anlage II).

(6) ¹Das Studium beinhaltet den obligatorischen Erwerb von Sprachkenntnissen in einer slavischen Sprache, die nicht diejenige slavische Sprache ist, welche als Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiengangs „Slavische Philologie“ nachgewiesen wird. ²Es wird eine Ausbildung in der slavistischen Sprach- und/oder Literaturwissenschaft mit Kenntnissen über mindestens zwei slavische Sprachen und/oder Literaturen erworben. ³Die Reihenfolge des Besuchs der Lehrveranstaltungen ist frei gestaltbar.

(7) ¹Für den Erwerb von Schlüsselqualifikationen werden die Studierenden der Slavischen Philologie auf das Angebot einschlägiger Lehrveranstaltungen der Universität, insbesondere auch der Fächer der Philosophischen Fakultät verwiesen. ²Die konkrete Wahl darf und soll individuell nach Neigung und Interesse der Studierenden erfolgen. ³Auch können weitere slavische Sprachen, die nicht Gegenstand des Fachcurriculums sind, als Schlüsselqualifikation erlernt werden.

(8) Die Modulübersicht beschreibt ferner Modulpakete Slavische Philologie im Umfang von 36 C und 18 C, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C bzw. 18 C eingebracht werden können.

§ 4 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen

- a) bei einem Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 78 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 69 C bestanden sein,
- b) bei einem Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 42 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 69 C, davon im Umfang von 33 C im Fachstudium Slavische Philologie, bestanden sein.

§ 4a Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Sprachkompetenzprüfung, Portfolio und Projektbericht.

(2) Eine Sprachkompetenzprüfung bezieht sich auf alle vier Sprachfertigkeiten (Hören, Lesen, Schreiben, Sprechen). Sie besteht aus einem mündlichen Teil (Sprechen und Hörverstehen; ca. 15 Min.) und einem schriftlichen Teil (Textredaktion, Grammatik, Wortschatz, ggf. Übersetzung 90 Min.).

(3) ¹Ein Portfolio ist eine Sammlung von Essays (jeweils zwei Seiten A4 pro Vortrag), in denen jeder Kolloquiumsvortrag zusammengefasst wird und die unter Anleitung durch die zuständigen

Lehrenden sowie auf der Grundlage einschlägiger Fachliteratur erstellt werden. ²Die Sammlung soll in einer Mappe oder auf einer CD-Rom dokumentiert werden und den Gesamtumfang von max. 28 Seiten nicht überschreiten.

(4) Ein Projektbericht enthält die Rahmenbedingungen (Motivation, Ziele etc.) des jeweiligen Projekts, dessen Planung, Verlauf, Durchführung und Ergebnisse, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten im Umfang von maximal 10 Seiten.

§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 5a Double-Degree-Option mit der Universität Voronezh; Studienschwerpunkt „Russische Literatur im europäischen Kontext“

(1) ¹Die Universität Göttingen und die staatliche Universität Voronezh, Russische Föderation (im Folgenden: VSU), führen gemeinsam ein Double-Degree-Programm, das als Studienschwerpunkt „Russische Literatur im europäischen Kontext“ im Rahmen dieses Studiengangs absolviert werden kann. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ³Für die Lehrangebote, die von der VSU getragen werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen der VSU.

(2) ¹Berechtigt zur Teilnahme an diesem Programm sind Studierende des Master-Studiengangs „Slavische Philologie“ mit Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 78 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. ²Das Double-Degree-Programm kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) ¹Der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm ist bis zum 15. Mai beim Dekanat der Philosophischen Fakultät zu stellen. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter Übersetzungen (deutsch oder englisch); falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bislang erbrachten Prüfungsleistungen einschließlich der Anrechnungspunkte (Credits) einzureichen sowie
- ein in deutscher oder russischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des bisherigen Bildungsweges, aus dem hervorgeht, welche berufspraktischen Kenntnisse und weitere fachlichen Qualifikationen oder Auslandsaufenthalte die Bewerberin oder der Bewerber vorweisen kann.

(4) ¹Für Studierende im Sinne des Absatzes 2 stehen jährlich 5 Studienplätze zur Verfügung; für den Fall, dass mehr zugangsberechtigte Studierende die Teilnahme beantragen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird ein Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen

durchgeführt. ²Zuständig für die Auswahlentscheidung ist die nach den Bestimmungen der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Slavische Philologie“ in der jeweils gültigen Fassung gebildete Auswahlkommission, welche um die Programmbeauftragte oder den Programmbeauftragten für das Double-Degree-Programm erweitert wird. ³Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste beginnend mit der Bewerberin oder dem Bewerber mit den meisten Punkten (max. 26 Punkte), die anhand der nachfolgenden Kriterien vergeben werden:

a) nach dem Ergebnis der Bachelornote oder eines gleichwertigen Bildungsnachweises oder des Notendurchschnitts der zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Leistungen:

- 1,0 bis einschließlich 1,2 18 Punkte,
- größer 1,2 bis einschließlich 1,5 15 Punkte,
- größer 1,5 bis einschließlich 1,8 12 Punkte,
- größer 1,8 bis einschließlich 2,1 9 Punkte,
- größer 2,1 bis einschließlich 2,4 6 Punkte,
- größer 2,4 bis einschließlich 2,7 3 Punkte,
- größer 2,7 bis einschließlich 3,0 0 Punkte.

b) aufgrund eines Auswahlgesprächs mit einer Dauer von ca. 15 Min.:

Das Ergebnis des Gesprächs ist	Punkte
völlig überzeugend	7 – 8
sehr überzeugend	5 – 6
überzeugend	3 - 4
wenig überzeugend	1 -2
nicht überzeugend	0

⁴Bei Rangleichheit entscheidet die Note des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses oder der Notendurchschnitt der zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Leistungen.

⁵Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 30.06. an der Universität vor der Auswahlkommission nach Satz 2 durchgeführt; die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen; bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann; die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest. ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist; aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden. ⁷Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende

Eignungsparameter:

- a) Sprachliche und kulturelle Kompetenz, Interaktion mit der Auswahlkommission,
- b) Interkulturelle Kompetenz,
- c) Sensibilisierung hinsichtlich der Besonderheiten der deutsch-russischen Beziehungen,
- d) Akademisches, berufsbezogenes und persönliches Vorhaben, das die Teilnahme am Programm rechtfertigt.

⁸Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach Satz 3 Buchstabe b).

(5) Studierende, die

- a) im Double-Degree-Programm nicht berücksichtigt werden können, oder
- b) im Rahmen des Double-Degree-Programms erforderliche Leistungen nicht mehr erfolgreich absolvieren können, ohne dass der Prüfungsanspruch im Master-Studiengang „Slavische Philologie“ bereits erloschen ist, können den Master-Studiengang nur nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 absolvieren.

(6) ¹Im Rahmen des Double-Degree-Programms verbringen die Studierenden der Universität Göttingen das 2. Fachsemester an der VSU, das 1. und 3. Fachsemester an der Universität Göttingen. ²Das 4. Fachsemester kann wahlweise entweder an der Universität Göttingen oder der VSU absolviert werden. ³Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind in Anlage II festgelegt.

(7) ¹Im Rahmen des Double-Degree-Programms verbringen die Studierenden der VSU das 3. Fachsemester an der Universität Göttingen, das 1. und 2. Fachsemester an der VSU. ²Das 4. Semester kann wahlweise entweder an der Universität Göttingen oder der VSU absolviert werden. ³Der genaue Studienaufbau und die an der Universität Göttingen wählbaren Module sind in Anlage II festgelegt. ⁴Für Studierende der VSU werden Modulprüfungen der Universität Göttingen in russischer Sprache durchgeführt.

(8) ¹Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenem Modulprüfungen können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. ²Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

(9) ¹Im Rahmen des Double-Degree-Programms ist die Masterarbeit eingebunden in ein Master-Abschlussmodul (M.Slav.115). ²Betreuende der Masterarbeit sind in der Regel je eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Göttingen und eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der VSU. ³Die Masterarbeit ist in russischer Sprache anzufertigen; auf Antrag kann die Masterarbeit in deutscher Sprache angefertigt werden, soweit die VSU eine Bewertung deutschsprachiger Leistungen gewährleisten kann. ⁴Die Bestellung von Göttinger Prüfungsberechtigten zur Betreuung oder Prüfung von Masterarbeiten an der VSU erfolgt nach Mitteilung der VSU durch das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät. ⁵§

4 gilt für das Modul M.Slav.115 entsprechend.

(10) ¹Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) und die VSU den Hochschulgrad Магистер филологии (Magister filologii)

²Die beiden Grade können jeweils für sich geführt werden. ³Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. ⁴Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form.

(12) Die Masterurkunde der Universität Göttingen wird in deutscher Sprache ausgestellt und enthält den Zusatz, dass der Mastergrad im Rahmen eines Doppelabschluss-Programms erworben wurde und die Urkunde nur in Verbindung mit der Urkunde der VSU gültig ist.

§ 6 Studium als Modulpaket

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Slavische Philologie als Modulpaket im Umfang von 36 C bzw. 18 C studiert werden.

(2) ¹Je nach Modulauswahl wird eine Ausbildung in der slavistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft mit Kenntnissen über mindestens eine Sprache und/oder Literatur erworben.

²Die Reihenfolge des Besuchs der Lehrveranstaltungen ist frei gestaltbar. ³Das Nähere regelt jeweils die Modulübersicht (Anlage I).

(3) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen (Anlage II).

§ 7 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten nimmt das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Slavische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 33/2009 S. 3575) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Slavische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 34/2009 S. 3588) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder für ein Modulpaket „Slavische Philologie“ angemeldet waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Slavische Philologie“

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

a. Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 78 C

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende fünf Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 C erfolgreich absolviert werden:

M.Slav.101	„Literatur/Kultur diachron“	(12 C / 4 SWS)
M.Slav.102	„Literatur- und Kulturtheorie“	(12 C / 4 SWS)
M.Slav.103	„Semantik“	(12 C / 4 SWS)
M.Slav.104	„Diachrone Sprachwissenschaft“	(12 C / 4 SWS)
M.Slav.105	„Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft“	(12 C / 4 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen müssen aus dem folgenden Angebot Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden. Dabei sind die Zugangsvoraussetzungen zu den einzelnen Modulen zu beachten. Die hier gewählte slavische Sprache darf nicht diejenige slavische Sprache sein, welche als Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiengangs „Slavische Philologie“ nachgewiesen wird.

M.Slav.121	„Sprachpraxismodul Russisch I [A2]“	(6 C / 6 SWS)
M.Slav.122	„Sprachpraxismodul Russisch II [A2+]“	(6 C / 6 SWS)
M.Slav.123	„Sprachpraxismodul Russisch III [B1]“	(6 C / 6 SWS)
M.Slav.131	„Sprachpraxismodul Polnisch I [A2]“	(6 C / 6 SWS)
M.Slav.132	„Sprachpraxismodul Polnisch II [A2+]“	(6 C / 6 SWS)
M.Slav.133	„Sprachpraxismodul Polnisch III [B1]“	(6 C / 6 SWS)
M.Slav.141	„Sprachpraxismodul Tschechisch I [A1+]“	(9 C / 9 SWS)
M.Slav.142-1	„Sprachpraxismodul Tschechisch II [A2+]“	(6 C / 6 SWS)
M.Slav.142-2	„Sprachpraxismodul Tschechisch III [B1]“	(3 C / 3 SWS)
M.Slav.151	„Sprachpraxismodul Bulgarisch I [A1+]“	(9 C / 9 SWS)
M.Slav.152-1	„Sprachpraxismodul Bulgarisch II [A2+]“	(6 C / 6 SWS)
M.Slav.152-2	„Sprachpraxismodul Bulgarisch III [B1]“	(3 C / 3 SWS)
M.Slav.161	„Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch I [A1+]“	(9 C / 9 SWS)
M.Slav.162-1	„Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch II [A2+]“	(3 C / 6 SWS)
M.Slav.162-2	„Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch III [B1]“	(6 C / 3 SWS)
M.Slav.171	„Sprachpraxismodul Ukrainisch I [A1+]“	(9 C / 9 SWS)

M.Slav.172-1 „Sprachpraxismodul Ukrainisch II [A2+]“ (6 C / 6 SWS)

M.Slav.172-2 „Sprachpraxismodul Ukrainisch III [B1]“ (3 C / 3 SWS)

i. Einstufung durch das Lektorat

Vor dem Absolvieren von Modulen der Sprachpraxis werden ggf. vorhandene Sprachkenntnisse durch die zuständige Lektorin oder den zuständigen Lektor eingestuft.

ii. Vorkenntnisse

Module, deren Lernziele aufgrund der Einstufung nach Nr. i. bereits erreicht wurden, können nicht absolviert werden. Es sind in diesem Falle und im erforderlichen Umfang (max. 18 C) Sprachpraxis-Module einer anderen slavischen Sprache zu absolvieren.

iii. Im Ausland erbrachte Sprachpraxisveranstaltungen

In Modulen der Sprachpraxis werden auch im slavischsprachigen Ausland absolvierte Sprachkurse angerechnet.

iv. Propädeutika Russisch und Polnisch

Wird Sprachpraxis Russisch oder Polnisch gewählt, und sind die Vorkenntnisse in der gewählten Sprache geringer als Niveau A1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, so muss zuvor das entsprechende Propädeutikum (B.Slav.120 bzw. B.Slav.130) absolviert werden. Propädeutika können im Professionalisierungsbereich (Bereich Schlüsselkompetenzen) eingebracht werden.

cc. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Es wird insbesondere auf das slavistische Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen (s.u. Nr. 4) hingewiesen.

dd. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben. Diese wird im Bereich der gewählten Schwerpunktsetzung (Sprach- oder Literaturwissenschaft) absolviert.

b. Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 42 C

aa. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Fachwissenschaftliche Module

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Slav.101	„Literatur/Kultur diachron“	(12 C / 4 SWS)
M.Slav.102	„Literatur- und Kulturtheorie“	(12 C / 4 SWS)
M.Slav.103	„Semantik“	(12 C / 4 SWS)
M.Slav.104	„Diachrone Sprachwissenschaft“	(12 C / 4 SWS)
M.Slav.105	„Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft“	(12 C / 4 SWS)

ii. Sprachpraktische Module

Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen müssen aus dem folgenden Angebot Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden. Dabei sind die Zugangsvoraussetzungen zu den einzelnen Modulen zu beachten. Die hier gewählte slavische Sprache darf nicht diejenige slavische Sprache sein, welche als Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiengangs „Slavische Philologie“ nachgewiesen wird.

M.Slav.121	„Sprachpraxismodul Russisch I [A2]“	(6 C / 6 SWS)
M.Slav.122	„Sprachpraxismodul Russisch II [A2+]“	(6 C / 6 SWS)
M.Slav.123	„Sprachpraxismodul Russisch III [B1]“	(6 C / 6 SWS)
M.Slav.131	„Sprachpraxismodul Polnisch I [A2]“	(6 C / 6 SWS)
M.Slav.132	„Sprachpraxismodul Polnisch II [A2+]“	(6 C / 6 SWS)
M.Slav.133	„Sprachpraxismodul Polnisch III [B1]“	(6 C / 6 SWS)
M.Slav.141	„Sprachpraxismodul Tschechisch I [A1+]“	(9 C / 9 SWS)
M.Slav.142-1	„Sprachpraxismodul Tschechisch II [A2+]“	(6 C / 6 SWS)
M.Slav.142-2	„Sprachpraxismodul Tschechisch III [B1]“	(3 C / 3 SWS)
M.Slav.151	„Sprachpraxismodul Bulgarisch I [A1+]“	(9 C / 9 SWS)
M.Slav.152-1	„Sprachpraxismodul Bulgarisch II [A2+]“	(6 C / 6 SWS)
M.Slav.152-2	„Sprachpraxismodul Bulgarisch III [B1]“	(3 C / 3 SWS)
M.Slav.161	„Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch I [A1+]“	(9 C / 9 SWS)
M.Slav.162-1	„Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch II [A2+]“	(3 C / 6 SWS)
M.Slav.162-2	„Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch III [B1]“	(6 C / 3 SWS)
M.Slav.171	„Sprachpraxismodul Ukrainisch I [A1+]“	(9 C / 9 SWS)
M.Slav.172-1	„Sprachpraxismodul Ukrainisch II [A2+]“	(6 C / 6 SWS)
M.Slav.172-2	„Sprachpraxismodul Ukrainisch III [B1]“	(3 C / 3 SWS)

α. Einstufung durch das Lektorat

Vor dem Absolvieren von Modulen der Sprachpraxis werden ggf. vorhandene Sprachkenntnisse durch die zuständige Lektorin oder den zuständigen Lektor eingestuft.

β. Vorkenntnisse

Module, deren Lernziele aufgrund der Einstufung nach Buchstabe α. bereits erreicht wurden, können nicht absolviert werden. Es sind in diesem Falle und im erforderlichen Umfang (max. 18 C) Sprachpraxis-Module einer anderen slavischen Sprache zu absolvieren.

γ. Im Ausland erbrachte Sprachpraxisveranstaltungen

Im Modulen der Sprachpraxis werden auch im slavischsprachigen Ausland absolvierte Sprachkurse angerechnet.

δ. Propädeutika Russisch und Polnisch

Wird Sprachpraxis Russisch oder Polnisch gewählt, und sind die Vorkenntnisse in der gewählten Sprache geringer als Niveau A1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, so muss zuvor das entsprechende Propädeutikum (B.Slav.120 bzw. B.Slav.130) absolviert werden. Propädeutika können im Professionalisierungsbereich (Bereich Schlüsselkompetenzen) eingebracht werden.

bb. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

cc. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Es wird insbesondere auf das slavistische Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen (s. u. Nr. 4) hingewiesen.

dd. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben. Diese wird im Bereich Sprach- oder Literaturwissenschaft absolviert.

2. Modulpaket Slavische Philologie im Umfang von 36 C

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket „Slavische Philologie“ im Umfang von 36 C sind:

aa. Sprachkenntnisse

Kenntnisse in einer slavischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens; der Nachweis über die Sprachkenntnisse darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang zum Modulpaket zurückliegen; ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens neunmonatigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem die jeweilige Sprache Amtssprache ist, innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung;

bb. Philologische Vorkenntnisse

Leistungen in einer Philologie im Umfang von wenigstens 51 C.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Slav.101	„Literatur/Kultur diachron“	(12 C / 4 SWS)
M.Slav.102	„Literatur- und Kulturtheorie“	(12 C / 4 SWS)
M.Slav.103	„Semantik“	(12 C / 4 SWS)
M.Slav.104	„Diachrone Sprachwissenschaft“	(12 C / 4 SWS)
M.Slav.105	„Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft“	(12 C / 4 SWS)

3. Modulpaket Slavische Philologie im Umfang von 18 C

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket „Slavische Philologie“ im Umfang von 18 C sind:

aa. Sprachkenntnisse

Kenntnisse in einer slavischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens; der Nachweis über die Sprachkenntnisse darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang zum Modulpaket zurückliegen; ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens neunmonatigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem die jeweilige Sprache Amtssprache ist, innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung;

bb. Philologische Vorkenntnisse

Leistungen in einer Philologie im Umfang von wenigstens 51 C.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Slav.101 „Literatur/Kultur diachron“ (12 C / 4 SWS)
- M.Slav.102 „Literatur- und Kulturtheorie“ (12 C / 4 SWS)
- M.Slav.103 „Semantik“ (12 C / 4 SWS)
- M.Slav.104 „Diachrone Sprachwissenschaft“ (12 C / 4 SWS)
- M.Slav.105 „Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft“ (12 C / 4 SWS)

bb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden, das nicht dem gewählten Modul nach Buchstaben aa. entsprechen darf:

- M.Slav.101a „Literatur/Kultur diachron (Vorlesung)“ (6 C / 2 SWS)
- M.Slav.102a „Typologie in der Literaturwissenschaft“ (6 C / 2 SWS)
- M.Slav.102b „Modelle in der Literaturwissenschaft“ (6 C / 2 SWS)
- M.Slav.103a „Semantik (Vorlesung)“ (6 C / 2 SWS)
- M.Slav.104a „Historische Phonetik und Morphologie“ (6 C / 2 SWS)
- M.Slav.104b „Altkirchenslavisch“ (6 C / 2 SWS)
- M.Slav.105c „Kolloquium zur slavistischen Linguistik“ (6 C / 2 SWS)
- M.Slav.105b „Gattung oder Epoche“ (6 C / 2 SWS)

4. Slavistisches Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

a. Wahlmodule für Studierende aller Studiengänge und -fächer

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden; eine Anrechnung bereits im Kerncurriculum oder in den Profilen zu absolvierender Module bzw. Teilmodule ist nicht möglich:

- M.Slav.101a „Literatur/Kultur diachron (Vorlesung)“ (6 C / 2 SWS)
- M.Slav.102a „Typologie in der Literaturwissenschaft“ (6 C / 2 SWS)
- M.Slav.102b „Modelle in der Literaturwissenschaft“ (6 C / 2 SWS)
- M.Slav.103a „Semantik (Vorlesung)“ (6 C / 2 SWS)
- M.Slav.104a „Historische Phonetik und Morphologie“ (6 C / 2 SWS)
- M.Slav.104b „Altkirchenslavisch“ (6 C / 2 SWS)
- M.Slav.105c „Kolloquium zur slavistischen Linguistik“ (6 C / 2 SWS)
- M.Slav.105b „Gattung oder Epoche“ (6 C / 2 SWS)
- M.Slav.134 „Sprachpraxismodul Polnisch IV [B1+]“ (4 C / 4 SWS)
- M.Slav.135 „Sprachpraxismodul Polnisch V [B2]“ (3 C / 3 SWS)

b. Wahlmodule für Studierende des Studienfachs „Slavische Philologie“

Die folgenden Wahlmodule können nur von Studierenden des Studienfachs „Slavische Philologie“ absolviert werden:

M.Slav.124 „Sprachpraxismodul Russisch IV [B1+]“ (6 C / 6 SWS)

M.Slav.125 „Sprachpraxismodul Russisch V [B2]“ (6 C / 6 SWS)

B.Slav.181 „Projekt Slavistik“ (4 C / 2 SWS)

Anlage II Modulübersicht: Double Degree mit der staatlichen Universität Voronezh (VSU); Fachstudium „Slavische Philologie“ im Umfang von 78 C mit dem Studienschwerpunkt „Russische Literatur im europäischen Kontext“

1. Studierende der Universität Göttingen

Studierende der Universität Göttingen verbringen das 2. Fachsemester an der VSU und das 1. und 3. Fachsemester an der Universität Göttingen. Das 4. Fachsemester kann entweder an der Universität Göttingen oder der VSU absolviert werden. Dabei müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Erstes Fachsemester (Fachstudium und Professionalisierung; Göttingen)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 30 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M Slav 110 „Russische Literatur/Kultur diachron“ (9 C / 4SWS)

M.Slav 111 „Russisch B2“ (9 C / 9 SWS)

M.Slav.112 „Arbeitsfelder der Komparatistik“ (6 C / 2SWS)

bb. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 6 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

b. Zweites Fachsemester (Fachstudium und Professionalisierung; VSU)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 30 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Slav-VOR.001 „Literaturwissenschaft als Geisteswissenschaft und ihre Didaktik
/Literaturovedenie kak humanitaristika i ego didaktika“ (6 C / 4 SWS)

M.Slav-VOR.002 „Metatexte der russischen Literatur/
Sverxteksty russkoj literatury“ (5 C / 3 SWS)

M.Slav-VOR.003 „Medien- und Filmwissenschaft/Media i kino“ (4 C / 2 SWS)

M.Slav-VOR.004 „Russische Literatur im europäischen Kontext/Russkaja
literatura v evropejskom kontekste“ (5 C / 3 SWS)

M.Slav-VOR.005 „Russisch C1 / [Russkij jazyk C1](#)“

(4 C / 5 SWS)

bb. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 6 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen der VSU erfolgreich absolviert werden.

c. Drittes Fachsemester (Fachstudium; Universität Göttingen)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.Slav 102 „Literatur- und Kulturtheorie“ (12 C / 4 SWS)

M.Slav.113 „Russische Literatur im kulturhistorischen und semiotischen Kontext“ (6 C / 3 SWS)

M.Slav.114 „Gattung oder Epoche“ (12 C / 4 SWS)

d. Viertes Fachsemester (Master-Abschlussmodul; VSU oder Universität Göttingen)

Das 4. Fachsemester kann entweder an der Universität Göttingen oder der VSU absolviert werden.

Dabei ist das folgende Modul im Umfang von 30 C erfolgreich zu absolvieren:

M.Slav.115 „Master-Abschlussmodul“ (30 C/ 2SWS)

2. Studierende der VSU

Studierende der VSU verbringen das 3. Fachsemester an der Universität Göttingen und das 1. und 2. Fachsemester an der VSU. Das 4. Fachsemester kann entweder an der Universität Göttingen oder der VSU absolviert werden.

a. Drittes Fachsemester (Fachstudium; Universität Göttingen)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.Slav 102 „Literatur- und Kulturtheorie“ (12 C / 4 SWS)

M.Slav.113 „Russische Literatur im kulturhistorischen und semiotischen Kontext“ (6 C / 3 SWS)

M.Slav.114 „Gattung oder Epoche“ (12 C / 4 SWS)

b. Viertes Fachsemester (Master-Abschlussmodul; VSU oder Universität Göttingen)

Das 4. Fachsemester kann entweder an der Universität Göttingen oder der VSU absolviert werden.

Dabei ist das folgende Modul im Umfang von 30 C erfolgreich zu absolvieren:

M.Slav.115 „Master-Abschlussmodul“ (30 C/ 2SWS)“

Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 78 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Slavische Philologie“ (78 C) <i>gewählte Sprache: Ukrainisch</i>			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	M.Slav.102 „Literatur- und Kulturtheorie“ (Pflicht) 12 C		M.Slav.171 „Sprachpraxismodul Ukrainisch I“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Ger.14-1 „Basismodul Theaterpraxis“ (Wahl) 8 C
2. Σ 31 C	M.Slav.101 „Literatur/Kultur diachron“ (Pflicht) 12 C	M.Slav.104 „Diachrone Sprachwissenschaft“ (Pflicht) 12 C	M.Slav.172-1 „Sprachpraxismodul Ukrainisch II [A2+]“ (Wahlpflicht) 3 C	B.Ger 14-2 „Basismodul Theater- und Dramentheorie“ (Wahl) 4 C
3. Σ 30 C	M.Slav.105 „Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 12 C	M.Slav.103 „Semantik“ (Pflicht) 12 C	M.Slav.172-2 „Sprachpraxismodul Ukrainisch III [B1]“ (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C			
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)			12 C

2. Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Slavische Philologie“ (42 C) <i>gewählte Sprache: Bulgarisch</i>		Modulpaket „Kunstgeschichte“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 27 C	M.Slav.102 „Literatur- und Kulturtheorie“ (Pflicht) 12 C	M.Slav.151 „Sprachpraxismodul Bulgarisch I“ (Wahlpflicht) 9 C			SK.IKG-ISZ.30 „ProText: Einführung ins Texten im Beruf“ (Wahl) 6 C
2. Σ 31 C	M.Slav.105 „Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 12 C	M.Slav.152 „Sprachpraxismodul Bulgarisch II“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.IKG-ISZ.08 „Bewerbungen schreiben I“ (Wahl) 3 C
3. Σ 32 C			M.Kug.09 „Kunst- und Bild- theorie“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.10 „Wissenschafts- orientierte Schwer- punktbildung“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.IKG-ISZ.15 „Journalistisches Schreiben I“ (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Master-Abschlussmodul (Pflicht) 30 C				
Σ 120 C	42 C (+30 C)		36 C		12 C

3. Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Slavische Philologie“ (42 C) <i>gewählte Sprache: Bosnisch-Kroatisch-Serbisch</i>		Modulpaket „Kunstgeschichte“ (18 C)	Modulpaket „Finnisch-Ugrische Philologie“ (18 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	M.Slav.105 „Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 12 C	M.Slav.161 „Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch I“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Fin.06a „Sprachbeherr. II: Estnisch“ (Wahlpflicht) 8 C		
2. Σ 30 C		M.Slav.162-1 „Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch II [A2+]“ (Wahlpflicht) 3 C			M.Fin.05a „Sprachpraxis: Kultur Estlands“ (Wahlpflicht) 5 C	SK.IKG-ISZ.29 „Akad. Schreiben erforschen“ (Wahl) 12 C
3. Σ 32 C	M.Slav.103 „Semantik“ (Pflicht) 12 C	Slav.162-2 „Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch III [B1]“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Kug.10 „Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Fin.04a „Sprachpraxis I: Landeskunde Estlands“ (Wahlpflicht) 5 C		
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)		36 C		12 C	

4. Modulpakete „Slavische Philologie“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Slavische Philologie“ (36 C)
	Modul
1. Σ 12 C	M.Slav.102 „Literatur- und Kulturtheorie“ (Wahlpflicht) 12 C
2. Σ 12 C	M.Slav.104 „Diachrone Sprachwissenschaft“ (Wahlpflicht) 12 C
3. Σ 12 C	M.Slav.105 „Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 12 C
4. Σ 0 C	
Σ 36 C	

Sem. Σ C	Modulpaket „Slavische Philologie“ (18 C)
	Modul
1. Σ 12 C	M.Slav.102 „Literatur- und Kulturtheorie“ (Wahlpflicht) 12 C
2. Σ 6 C	M.Slav.104a „Historische Phonetik und Morphologie“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 0 C	
4. Σ 0 C	
Σ 18 C	

5. Double Degree Programm mit der Staatlichen Universität Voronezh (VSU) (Studierende der Universität Göttingen)

Sem. Σ C	Fachstudium „Slavische Philologie“ (78 C) Double Degree Schwerpunkt „Russische Literatur im europäischen Kontext“			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Slav.110 „Russische Literatur/Kultur diachron“ (Pflicht) 9 C	M.Slav.111 „Russisch B2“ (Pflicht) 9 C	M.Slav.112 „Arbeitsfelder der Komparatistik“ (Pflicht) 6 C	SK.IKG-ISZ.21 „Populärwissenschaftliches Schreiben“ (Wahl) 3 C
				SK.IKG-ISZ.15 „Journalistisches Schreiben I“ (Wahl) 3 C
2. Σ 30 C (Voronezh)	M.Slav-VOR.001 „Literaturwissenschaft als Geisteswissenschaft und ihre Didaktik“ (Pflicht) 6 C	M.Slav-VOR.003 „Medien- und Filmwissenschaft“ (Pflicht) 4 C	M.Slav-VOR.005 „Russisch C1“ (Pflicht) 4 C	Schlüsselkompetenz-Modul aus dem VSU-Angebot nach Wahl (Wahl) 6 C
	M.Slav-VOR.002 „Hypertextuelle Strukturen der russischen Literatur“ (Pflicht) 5 C	M.Slav-VOR.004 „Russische Literatur im europäischen Kontext“ (Pflicht) 5 C		
3. Σ 30 C	M.Slav.102 „Literatur- und Kulturtheorie“ (Pflicht) 12 C	M.Slav.113 „Russische Literatur im kulturhistorischen und semiotischen Kontext“ (Pflicht) 6 C	M.Slav.114 „Gattung oder Epoche“ (Pflicht) 12 C	
4. Σ 30 C	Master-Abschlussmodul (Pflicht) 30 C			
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)			12 C

6. Double Degree Programm mit der Staatlichen Universität Voronezh (VSU) (Studierende der Universität Voronezh, 3. Fachsemester)

Sem. Σ C	Double Degree Schwerpunkt „Russische Literatur im europäischen Kontext“ Studierende der VSU		
	Modul	Modul	Modul
3. Σ 30 C	M.Slav.102 „Literatur- und Kulturtheorie“ (Pflicht) 12 C	M.Slav.113 „Russische Literatur im kulturhistorischen und semiotischen Kontext“ (Pflicht) 6 C	M.Slav.114 „Gattung oder Epoche“ (Pflicht) 12 C
4. Σ 30 C	Master-Abschlussmodul (Pflicht) 30 C		
Σ 30 C/ 60 C	30 C (+ 30 C)		